



Zahl: 811/2005
Betreff: Kanalverordnung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.Mai 2005 Kanalverordnung beschlossen:

1. Die Gemeinde St.Stefan ob Leoben errichtet und betreibt die Kanalanlage entsprechend dem Gesetz über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark Kanalgesetz LGBl. 79/1988 i.d.g.F in der jeweils gültigen Fassung.
2. Vom jeweiligen Grundstückseigentümer sind die Hausabwässer sowie die gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Produktionsabwässer in den Gemeindekanal einzuleiten. Jauche und Gülle dürfen nicht eingeleitet werden.
3. Die Kanalanlage der Gemeinde St.Stefan ob Leoben besteht aus Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserkanälen. Im Zuge des Widmungs-/Bauverfahrens wird mit Bescheid vorgeschrieben, welche Wässer eingeleitet werden müssen.
4. Die Grundstückseigentümer haben auf eigene Kosten die zur Ableitung erforderlichen Kanäle und Anlagen zu errichten und zu erhalten.
5. In regelmäßigen Abständen und vor der Sanierung von Straßen überprüft die Gemeinde St.Stefan ob Leoben die Kanalanlage und behebt alle festgestellten Mängel am öffentlichen Kanal. Mängel bei Hausanschlüssen sind in angemessener Frist von den Grundeigentümern zu beheben.
6. Das Kanalgesetz gilt, soweit es für die Errichtung und den Betrieb der Kanalanlage zutrifft, uneingeschränkt.

Der Bürgermeister:

(Friedrich Angerer)

Angeschlagen am: 13.Mai 2005

Abgenommen am: 30.Mai 2005

Sankt Stefan ob Leoben, am 13.Mai 2005